

Az.: 4 K 468/05



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
[REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
[REDACTED]

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bausch u. Koll.,
Poststraße 12, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]
-zu 1, 2-

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
- Bezirksstelle für Asyl -,
Ringelbachstraße 195/40, 72762 Reutlingen, Az: [REDACTED]
-Beklagter-

wegen

Beschäftigungserlaubnis u.a.

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Röck
den Richter am Verwaltungsgericht	Milz
den Richter	Pohl
den ehrenamtlichen Richter	Honer
den ehrenamtlichen Richter	Rummel

auf die mündliche Verhandlung am 14. Juni 2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - vom 15. Februar 2005 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, über die Anträge der Kläger auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Tatbestand

Die Kläger begehren eine Beschäftigungserlaubnis.

Die Kläger verfügen nicht über Identitätspapiere. Die nach ihren Angaben 1968 (Kläger zu 1) und 1970 (Klägerin zu 2) geborenen Kläger reisten mit ihrem 1992 geborenen Kind Artur am 17.5.1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein, meldeten sich am 27.5.1997 als Asylsuchende bei der Aufnahmestelle in Karlsruhe und stellten am 2.6.1997 einen Asylantrag. Zur Begründung gaben sie an, sie seien armenische Staatsangehörige und der Kläger zu 1 sei nach den Wahlen am 25.9.1996 festgenommen, für die Dauer von 2 Monaten in Haft gehalten und dabei verhört und geschlagen worden. Er habe seit 1992 der oppositionellen AIM-Partei angehört, deren Interessen er bei den Wahlen am 25.9.1996 auch vertreten habe. Sein Vater und sein Bruder seien im Krieg umgekommen, er glaube, dass sie wegen ihrer AIM-Zugehörigkeit hätten sterben müssen. Die Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.6.1997 abgelehnt, den Klägern wurde die Abschiebung nach Armenien angedroht. Die hiergegen gerichtete Klagen blieben ohne Erfolg (vgl. Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 21.10.1997 - A 4 K 11801/97 - und VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 12.12.1997 - A 16 S 3404/97 -). Zur Begründung wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts unter Hinweis auf die ausführliche Anhörung der Kläger ausgeführt, das behauptete Verfolgungsgeschehen sei in wesentlichen Teilen nicht glaubhaft. Außerdem würden Mitglieder der AIM nach den gesamten Erkenntnismitteln in Armenien nicht verfolgt. Die Kläger stellten am 27.3.1998 einen Folgeantrag, zu dem sie vorbrachten, dass sich aus einem zum Folgeantrag vorgelegten Brief der Mutter des Klägers zu 1 und aus einem armenischen Zeitungsartikel ergebe, dass er im Heimatland immer noch im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit für die Oppositionspartei AIM gesucht werde. Mit Bescheid vom 30.4.1998 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung weiterer Asylverfahren ab. Im Anschluss wurde der Aufenthalt der klägerischen Familie ausländerrechtlich geduldet. 1998 wurde die Tochter M geboren.

Die Bemühungen der Kläger und der Ausländerbehörde um Beschaffung der für die Abschiebung erforderlichen Reisepapiere zeitigten keinen Erfolg. Zunächst weigerten sich die Kläger am 5.2.1998 und am 17.9.1998, entsprechend der Forderung der Ausländerbehörde bei der Beschaffung von Papieren mitzuwirken. Am 1.6.1999 teilte der Kläger zu 1

der Ausländerbehörde dann mit, die Familie sei bereit freiwillig auszureisen. Er werde die armenische Botschaft in Bonn aufsuchen und Rückreisedokumente beantragen. Nach einem von den Klägern vorgelegten Beleg fand die Vorsprache und Antragstellung in der armenischen Botschaft in Bonn am 13.7.1999 statt. Mit Formschreiben vom 27.12.1999 teilte die armenische Botschaft, Berlin, der Ausländerbehörde mit, dass die Anfrage in Armenien ergeben hätte, dass die angegebenen Daten für die Familie H. in Armenien nicht polizeilich erfasst seien. Aus diesem Grund werde um eine neue Anfrage gebeten und um Ergänzung der Daten mit dem Geburtsnamen. Am 24.10.2000 füllten die Kläger die Formulare zur Beantragung von Ersatzpässen erneut aus und überließen sie dem Bürgermeisteramt. Am 2.11.2000 wurden die Anträge von der Ausländerbehörde an die armenische Botschaft, Berlin, übersandt. Am 21.11.2000 erteilte die armenische Botschaft der Ausländerbehörde den schriftlichen Hinweis, dass neue Antragsformulare zu verwenden seien, dabei sei das neue Formular in armenischer Sprache ausgefüllt und in zweifacher Fertigung einzureichen. Am 24.1.2001 füllten die Kläger die neuen Formulare aus. Am 31.1.2001 wurden von der Ausländerbehörde die ausgefüllten neuen Formulare an die armenische Botschaft übersandt. Am 6.4.2001 hob das Landratsamt Balingen als untere Ausländerbehörde die bisher der Duldung der Kläger beigefügte Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ auf. In der Ausländerakte des Klägers zu 1 ist hierzu auf Seite 118 vermerkt, die Auflage sei geändert worden, weil nunmehr sowohl die Kläger als auch das Landratsamt ohne Erfolg versucht hätten, einen Ausweis zu erhalten. Es werde erwartet, dass durch Arbeitsaufnahme der Kläger Kosten der öffentlichen Hand entfallen würden. Mit Formschreiben vom 2.7.2001 teilte die armenische Botschaft, Berlin, der Ausländerbehörde mit, dass die Anfrage in Armenien ergeben hätte, dass die angegebenen Daten für die Familien H. in Armenien polizeilich nicht erfasst seien. Aus diesem Grund werde um Überprüfung der Angaben und um Mitteilung der Geburtsnamen gebeten. Danach wurde der Kläger zu 1 bei einer Vorsprache beim Ausländeramt aufgefordert, nunmehr wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Identität zu machen. Hierauf wandte er ein, er habe keine falschen Angaben gemacht. Am 27.11.2001 legten die Kläger dazu einen Leserbrief aus der armenischen Zeitung „Vajoz ZOR“ mit Übersetzung vor, um nachzuweisen, dass ihre Angaben zur Person zutreffend sind. Dazu wurde ausgeführt, es könne den Klägern nicht angelastet werden, dass seitens der armenischen Behörden keine Dokumente ausgestellt würden. Am 28.11.2001 fand im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen eine polizeiliche Durchsuchung der Wohnung der Kläger statt. Identitätsnachweise konnten dabei nicht aufgefunden werden. Mit Bescheid vom 8.2.2002 erging gegen die Kläger eine Passbeschaffungsverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirks-

stelle für Asyl -. Auf den Einwand der Kläger, dass sie schon zwei Mal bei der armenischen Botschaft vorgesprochen hätten, antwortete das Regierungspräsidium, die Kläger hätten falsche Angaben zur Identität gemacht und erhielten nunmehr eine letzte Gelegenheit richtige Angaben zu machen. Am 10.3.2002 wurden daraufhin von den Klägern erneut die Formulare zur Ausstellung eines Ersatzpasses ausgefüllt und vom Regierungspräsidium am 29.4.2002 an die armenische Botschaft, Berlin, übersandt. Im Begleitschreiben wurde ausgeführt, dass es nicht sinnvoll erscheine, diese Antragsformulare erneut zur Überprüfung nach Armenien zu senden, da sie sicherlich keine neuen Angaben enthielten. Sinnvoller sei es vermutlich, den Kläger zu 1 bei der Botschaft vorzuführen. Am 13.6.2002 wurde der Kläger zu 1 im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen und in Begleitung der Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums (Frau Kedves) der armenischen Botschaft in Berlin vorgeführt. Nach einem Aktenvermerk von Frau Kedves vom 20.6.2002 verweigerte der Kläger zu 1 bei der Vorführung neue Angaben und brachte vor, dass er dies auch nicht tun wolle, da er auf keinen Fall nach Armenien zurückkehren wolle. Mit Schreiben vom 31.1.2003 wandte sich das Regierungspräsidium Tübingen schriftlich an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan und bat die dortige Behörde um Amtshilfe bei der Aufklärung der Identität der Kläger. Die von den Klägern ausgefüllten Antragsformulare mit ihren Angaben zur Person wurden an die Botschaft in Eriwan mit übersandt. Am 30.7.2003 wurden die Kläger um Mitteilung gebeten, wo und wann ihr Sohn A geboren sei. Das Geburtsdatum, der Geburtsort und das zuständige Standesamt wurden der Ausländerbehörde gegenüber daraufhin angegeben. Die Antwort erfolgte umgehend und wurde ebenfalls an die Deutsche Botschaft in Eriwan weitergeleitet. Nach einer Mitteilung der Deutschen Botschaft vom 1.6.2005 sind die Mitteilungen der armenischen Stellen bislang ergebnislos und bestätigen die Existenz von Personen mit der angegebenen Identität nicht.

Der Kläger zu 1 wurde ab Juli 2001, die Klägerin zu 2 ab Mai 2003 bei der Spedition W. , beschäftigt. Ihre Arbeitserlaubnisse wurden zuletzt von der Bundesagentur für Arbeit bis 6.2.2005 verlängert. Die Anträge auf weitere Verlängerung der Arbeitserlaubnis vom 25.1.2005 wurden von der Bundesagentur für Arbeit Balingen wegen der veränderten Rechtslage aus Zuständigkeitsgründen an die Stadt Albstadt als untere Ausländerbehörde weitergeleitet. Das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - wurde über die Anträge am 27.1.2005 unterrichtet. Am 6.2.2005 wurden die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit der Fa. W. wegen der für die Folgezeit fehlenden Arbeitsgenehmigungen beendet. Die Kläger sind in der Folge ohne Einkommen und haben Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beantragt.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17.2.2005 wurden die Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ausübung einer Beschäftigung dürfe nicht erlaubt werden, wenn die Ausländer die Gründe, aus denen ihr Aufenthalt nicht beendet werden könne, zu vertreten hätten. Dies sei bei den Klägern der Fall. Die armenische Botschaft habe mitgeteilt, dass unter den von den Klägern angegebenen Personalien keine Personen polizeilich erfasst seien. Bei einer Vorführung des Klägers zu 1 vor den Konsul der Republik Armenien zur Klärung seiner Identität habe der Kläger keine neuen Angaben gemacht, habe aber zum Ausdruck gebracht, dass er dies auch nicht tun wolle, weil er auf keinen Fall nach Armenien zurückkehren wolle.

Die Kläger haben am 11.3.2005 Klage erhoben. Zur Begründung wird vorgetragen, sie hätten hinreichend bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitgewirkt. Sie seien jeder Aufforderung der Ausländerbehörden zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren nachgekommen. Ihre Angaben zur Person seien zutreffend, das Verhalten der armenischen Stellen könne ihnen nicht vorgeworfen werden. Auch hätten sie, wenn auch erfolglos, mehrfach versucht, aus Armenien Geburtsurkunden zu erhalten. Ebenso hätten sie einen Leserbrief und ein Zeitungsbild vorgelegt, wobei sich aus diesen Unterlagen ergebe, dass es sich beim Kläger zu 1 um den armenischen Staatsbürger H. handele. Die Unterhaltung in der Botschaft von Armenien in Berlin werde vom Beklagten falsch wiedergegeben. Der Kläger zu 1 habe nicht zum Konsul gesagt, dass er nicht nach Armenien zurückkehren wolle. In rechtlicher Hinsicht müsse der Beklagte sagen, welche Mitwirkungshandlungen die Kläger jetzt für die Beschaffung von Identitätspapieren zu erbringen hätten. Nur wenn solche Handlungen aktuell verweigert würden, greife der Versagungsgrund nach § 11 Satz 2 BeschVerfV. Sie seien bereit, jeglichen Anforderungen der Ausländerbehörde diesbezüglich zu folgen. Der Gesetzgeber habe bezüglich des Versagungsgrundes eindeutig eine andere Gruppe im Auge als die der Kläger.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - vom 15. Februar 2005 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, über die Anträge der Kläger auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, nach dem bisherigen Verhalten der Kläger müsse davon ausgegangen werden, dass sie versuchten, ihre Identität zu verschleiern, um ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu verlängern. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Kläger nicht versucht hätten, über Verwandte oder Bekannte Identitätsnachweise aus Armenien zu erhalten. Die Beweislast, dass sie alles Mögliche und Zumutbare unternommen hätten, um gültige Rückreisedokumente zu erhalten, liege bei den Klägern.

Auf Anfrage des Gerichts teilte die Bundesagentur für Arbeit - Balingen - am 9.6.2005 per Telefaxschreiben mit, dass die Bundesagentur die Zustimmung zu einer Weiterbeschäftigung beider Kläger bei der Fa. W am 6.2.2005 für den Zeitraum 7.2.2005 bis 6.2.2006 gemäß § 39 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschVerV erteilt hätte, wenn eine Zustimmungsanfrage erfolgt wäre. Auf telefonische Nachfrage des Berichterstatters teilte die Bundesagentur für Arbeit - Balingen - am 13.6.2005 mit, dass sie wegen der nunmehr eingetretenen Beschäftigungsunterbrechung bezüglich der Erteilung der Zustimmung eine Vollprüfung bezogen auf den jetzigen Zeitpunkt für unverzichtbar halte. Nur wenn die Arbeitsplätze jetzt noch zur Verfügung stünden und kein deutscher Arbeitsloser vorrangig auf diese Arbeitsplätze zu vermitteln sei, käme die Erteilung der Zustimmung in Betracht.

Frau Regierungshauptsekretärin Kedves wurde zum Verlauf der Vorführung des Klägers zu 1 am 13.6.2002 in der armenischen Botschaft in Berlin angehört. Sie gab dazu an, der Kläger habe vor der Vorführung ihr gegenüber geäußert, dass er keine anderen Angaben machen könne, seine bisherigen Angaben seien korrekt. Er wolle auch nicht mehr nach Armenien zurückkehren. Dem Gespräch des Klägers mit dem Konsul Armen Gishian (phonetisch) habe sie nicht folgen können, da es in armenischer Sprache geführt worden sei. Die vom Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - bereitgestellte Dolmetscherin habe nur die russische Sprache beherrscht. Der Konsul habe sich im Anschluss mit ihr in englischer Sprache unterhalten. Er habe ihr gesagt, dass ihm der Kläger gesagt habe, dass er keine neuen Angaben mache und dass er nicht nach Armenien zurückkehren wolle. Danach berichtete Frau Kedves über ihre Erfahrung mit der Rückführung von Armeniern. Diese bekämen ohne weiteres einen Passersatz, wenn sie diesen wirklich wollten. Dies habe sich in vielen Fällen gezeigt. Wenn die Betroffenen nicht zurückkehren wollten, verhielten sich die armenischen Behörden und die armenische Bot-

schaft in Deutschland nicht kooperativ. Dann sei die Erlangung von Ersatzpapieren sehr schwierig. Es gebe für die Betroffenen die Möglichkeit, Mitarbeiter der armenischen Botschaft in Deutschland und armenische Regierungsstellen zu bestechen. Damit werde erreicht, dass diese Stellen die Ausstellung von Reisepapieren verweigerten. Sie denke, dass die Kläger zu den Rückkehrverweigerern gehörten und dass ihnen deswegen bisher von der armenischen Botschaft keine Ersatzpapiere ausgestellt worden seien.

Der Kläger zu 1 wurde ebenfalls zum Verlauf der Vorführung angehört. Er gab an, er habe dem Konsul nicht gesagt, dass er keine Angaben mache und dass er nicht nach Armenien zurückkehren wolle. Der Konsul habe wegen der Vorführung gedacht, dass er ein Krimineller sei. Der Konsul habe gefragt, was mit ihm los sei. Er habe ihm daraufhin erklärt, dass er in der Bundesrepublik Deutschland arbeite und dass er auch am 13.6.2001 abends wieder arbeiten müsse. Die Angaben von Frau Kedves über den Inhalt seines Gesprächs mit dem Konsul träfen daher nicht zu. Was der Konsul mit Frau Kedves besprochen habe, könne er nicht sagen, weil dieses Gespräch in englischer Sprache geführt worden sei.

Zu ihren eigenen Bemühungen um Erlangung von Ersatzpapieren angehört, gaben die Kläger an, sie hätten dem Bruder der Klägerin zu 2, Herrn A. [Name], [Adresse], Straße 10, V [Stadt], im Jahr 2000 und im Dezember 2004 Vollmachten nach Armenien geschickt, damit dieser für die Kläger Identitätsnachweise bei den armenischen Stellen beschaffe. Am 17.4.2005 hätten sie die armenischen Behörden schriftlich um Ausstellung und Übersendung von Geburtsurkunden ersucht. Im Jahr 1999 hätte der Kläger zu 1 einmal auf eigene Veranlassung und - auch 1999 - einmal auf Veranlassung der Behörde die armenische Botschaft in Bonn aufgesucht und um Ausstellung von Passersatzpapieren für die Familie gebeten. Bei den Ermittlungen des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - über die Deutsche Botschaft in Eriwan könnten der Bruder der Klägerin zu 2 und der Freund des Klägers J. [Name], [Adresse], Straße 19, [Stadt], die Identitätsangaben der Kläger bestätigen. Außerdem könne überprüft werden, dass die Mutter des Klägers, Frau E. [Name], [Adresse], Straße 31/4, am [Datum] 2001 verstorben und in Eriwan beigesetzt worden sei. Die Kläger würden selbst weiterhin versuchen, Unterlagen aus Armenien zu beschaffen. Ihre bisherigen Angaben zu ihrer Identität seien vollständig und richtig.

Dem Gericht haben die Gerichtsakte aus dem Asylverfahren A 4 K 11801/97, die Ausländerakten der Stadt Albstadt und die Verfahrensakten des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - vorgelegen; bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und auf die Ausführungen der Beteiligten in ihren Schriftsätzen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig. Die Kläger haben vor der Erhebung der Klagen Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gestellt. Hierfür lässt das Gericht wie das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - die von der Bundesagentur für Arbeit - Balingen - an die Ausländerbehörde weitergeleiteten Anträge auf Verlängerung der Arbeitserlaubnisse für die Zeit nach dem 6.2.2005 genügen. Dies erscheint auch deswegen vertretbar, weil die Behörde auf diese Anträge hin eine Entscheidung zur Versagung der Beschäftigungserlaubnis getroffen hat. Eine Beiladung der im Behördenverfahren vom Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - nicht beteiligten Bundesagentur für Arbeit - Balingen - war nicht erforderlich und ist daher unterblieben. Die Beiladung ist nach § 65 Abs. 2 VwGO nur dann notwendig, wenn eine Verpflichtung zu der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis begehrt wird, die nach § 10 BeschVerfV nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen kann (wie Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 14.4.2005 - 10 K 493/05 - VENSA). Zwischen den Beteiligten ist jedoch im vorliegenden Fall nur streitig, ob ein Versagungsgrund nach § 11 BeschVerfV besteht. Damit wird mit den Klagen nicht die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis begehrt, sondern lediglich die Verpflichtung zu erneuter Bescheidung. Ziel der Klage ist es, den alleinigen Streitpunkt, nämlich das Vorliegen eines Versagungsgrundes, vorgezogen zu klären. Diese Beschränkung des Begehrens ist auch im Hinblick auf die von der Beklagten nach § 10 BeschVerfV noch vorzunehmende Ermessensentscheidung prozessrechtlich nicht zu beanstanden und führt dazu, dass eine Beiladung der Bundesagentur für Arbeit - Balingen - verzichtbar ist. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit kann im Neubescheidungsverfahren, wie von der BeschVerfV vorgesehen, durch die Ausländerbehörde im Rahmen einer Zustimmungsanfrage erfolgen.

Die zulässigen Klagen sind auch begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihrer Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Dabei hat das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - die Rechtsauffassung des Ge-

richts zugrunde zulegen, nach der den Anträgen auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis hier kein Versagungsgrund nach § 11 BeschVerfV entgegen gehalten werden kann. Der streitgegenständliche Bescheid unterliegt der Aufhebung, nachdem er rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Für die Beurteilung des Verpflichtungsbegehrens ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.3.2002 - 5 C 2/01 - , BVerwGE 116, 114).

Die maßgebliche Rechtsgrundlage bilden §§ 10, 11 BeschVerfV. Danach kann geduldeten Ausländern mit Zustimmung der Bundesagentur die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich, wie die Kläger, seit (über) einem Jahr geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Nach dem in § 11 BeschVerfV geregelten Versagungsgrund darf geduldeten Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht abgeschoben werden können. Vertreten haben Ausländer die Gründe insbesondere dann, wenn sie das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeigeführt haben. Nachzuweisen ist dafür ein schuldhaftes Mitwirkungspflichtversäumnis, das kausal zu einem Abschiebungshindernis führt.

Die Passivlegitimation des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl -, ist hier nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 AAZuVO in der Fassung vom 11.1.2005 gegeben. Nach Ansicht der Kammer stellt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 10 BeschVerfV eine Aufhebung einer Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift dar. Die Beschränkung besteht im gesetzlichen Arbeitsverbot, das geduldete Ausländer nach § 4 Abs. 3 AufenthG grundsätzlich trifft. Das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - ist danach für die Erteilung der begehrten Erlaubnis sachlich zuständig.

Das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei den Klägern ein Versagungsgrund entgegensteht. Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Versagungsgrund ist nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen. Die Vermutungen des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl -, dass die Kläger

durch ihr Verhalten in vorwerfbarer Weise ein Abschiebungshindernis ursächlich herbeigeführt haben könnten, genügen für die hier erforderliche gerichtliche Feststellung nicht. Die Darlegungs- und Beweislast trifft bei fehlendem Nachweis das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl -, nachdem sich die Behörde auf das Vorliegen des Versagungsgrundes beruft.

Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, dass im vorliegenden Fall ein Abschiebungshindernis besteht. Dabei gehen der Beklagte und die Kläger davon aus, dass die Abschiebung der Kläger wegen des Fehlens von Identitätspapieren tatsächlich unmöglich ist (vgl. § 60a Abs. 2 1. Alt. AufenthG). Diese Annahme dürfte nicht zu beanstanden sein. Zwar berichtet der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien über Rückführungen, die ohne Belege für die genaue Identität erfolgreich durchgeführt werden konnten. Diese Rückführungen dürften aber die Ausnahme sein und in hohem Maße von der Haltung der armenischen Behörden im Einzelfall abhängen. Daher lässt sich aus diesen vom Auswärtigen Amt berichteten Vorgängen wohl nicht der Schluss ziehen, dass eine Abschiebung der Kläger und ihrer Kinder auch ohne Identitätspapiere durchführbar wäre. Danach geht auch das Gericht davon aus, dass die fehlenden Identitätspapiere und in der Folge die fehlenden Passersatzpapiere ein Abschiebungshindernis begründen, weil sie die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung bewirken.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Kläger dieses Abschiebungshindernis durch ihr Verhalten in vorwerfbarer Weise ursächlich herbeigeführt haben. Dabei trifft die Kläger nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sowie § 49 Abs. 1 AufenthG die Pflicht, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Der Beklagte wirft den Klägern insofern vor, dass die Kläger in den Formularen der armenischen Botschaft falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben (a.). Dass der Kläger zu 1 bei seiner Vorführung bei der armenischen Botschaft am 13.6.2002 gegenüber dem Konsul Angaben verweigert und eine Rückkehr nach Armenien abgelehnt habe (b.). Und schließlich, dass die Kläger nicht alles ihnen Mögliche und Zumutbare getan hätten, um an Identitätspapiere zu gelangen (c.).

a. Mit dem Vorbringen, die Kläger hätten in den Formularvordrucken der armenischen Botschaft falsche Angaben gemacht, denn die Anfragen der armenischen Botschaft hätten zu keiner Bestätigung der Identität der Kläger geführt, ist der Nachweis, dass ein Versagungsgrund nach § 11 BeschVerfV vorliegt, nicht erbracht. Die Formschriften der arme-

nischen Botschaft vom 27.12.1999 und vom 2.7.2001, in denen ohne weitere Erläuterung mitgeteilt wird, dass die angegebenen Daten für die Kläger und ihre Kinder in Armenien polizeilich nicht erfasst seien, reichen für die Annahme, dass die Angaben der Kläger falsch sind, nicht aus. Bezüglich der Verlässlichkeit solcher Auskünfte armenischer Stellen kann auf die Ausführungen der deutschen Botschaft in Eriwan in der E-Mail vom 1.6.2005, auf die Ausführungen im oben zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amts und auf die Angaben von Frau Kedves verwiesen werden. Danach muss davon ausgegangen werden, dass die armenischen Stellen bei zwangsweisen Rückführungen armenischer Staatsangehöriger in der Regel nicht kooperieren und dass das Rückführungsverfahren zudem anderen massiven Störungen ausgesetzt ist. Dementsprechend sind die Antworten armenischer Behörden in diesen Fällen nicht zufriedenstellend bzw. nicht hilfreich und berechtigen allenfalls zu Spekulationen über die tatsächlichen Verhältnisse. Ob die 2002 eingeleiteten Ermittlungen über die deutsche Botschaft in Eriwan weitere Ergebnisse hervorgebracht haben, kann der E-Mail der Botschaft vom 1.6.2002 bereits nicht entnommen werden, weil daraus nicht hervorgeht, dass die Botschaft eigene Erkundigungen bei den armenischen Stellen eingeholt hat. Die Sätze 2 und 3 der E-Mail könnten sich auch auf die Mitteilungen der armenischen Botschaft vom 27.12.1999 und vom 2.7.2001 beziehen, wofür auch sprechen könnte, dass an anderer Stelle angedeutet wird, dass die Anfrage bislang wegen Überlastung nicht oder jedenfalls nicht fertig bearbeitet wurde. Den danach nicht gesicherten Schlussfolgerungen und Vermutungen des Regierungspräsidiums Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - steht die Aussage der Kläger gegenüber, die den Vorwurf, sie hätten falsche Angaben gemacht, bereits 1999 bestritten haben und die seit der Einreise 1997 bei ihren Angaben zur Person geblieben sind. Anzeichen dafür, dass es sich bei den Klägern um Armenier handelt, ergeben sich dabei auch aus den vorgelegten Zeitungsartikeln und ihren Angaben zu den Zuständen im Heimatland im Asylverfahren. Die Kläger erscheinen nach ihrem Verhalten in der mündlichen Verhandlung auch nicht von vornherein unglaubwürdig. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist derzeit der Nachweis, dass die Kläger falsche Angaben zur Identität gemacht hätten und dadurch die Ausstellung von Ersatzpapieren verhindert hätten, nicht erbracht. Hiervon dürfte der Beklagte selbst ebenfalls ausgehen, wenn er von der „Annahme der Identitätsverschleierung“ spricht.

b. Mit dem Vorbringen, dass der Kläger zu 1 bei seiner Vorführung bei der armenischen Botschaft am 13.6.2002 gegenüber dem Konsul Angaben verweigert und eine Rückkehr nach Armenien abgelehnt habe, ist der Nachweis, dass ein Versagungsgrund nach § 11

BeschVerfV vorliegt, ebenfalls nicht erbracht. Bezüglich dieses Vorwurfs, der sich nur gegen den Kläger zu 1 richtet, widersprechen sich die Angaben der Behördenmitarbeiterin Kedves und die Angaben des Klägers. Hinzu kommt, dass Frau Kedves das allein maßgebliche Gespräch zwischen dem Kläger und dem Konsul nicht verstehen konnte, weil es vom Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - versäumt worden war, einen Dolmetscher für die armenische Sprache zur Vorführung beizuziehen. Danach hat Frau Kedves Kenntnisse nur vom Hörensagen. Hinzu kommt, dass ihr Gespräch mit dem Konsul in englischer Sprache geführt werden musste, weil sich der armenische Konsul weigerte, sich der russischen Sprache zu bedienen. Hinzu kamen danach Unsicherheiten durch die Verwendung der englischen Sprache, die wohl weder für den Konsul noch für die Behördenmitarbeiterin die Muttersprache darstellt. Unter Berücksichtigung aller Umstände und der widersprüchlichen Angaben ist auch bezüglich des Vorwurfs, der Kläger habe durch seine Äußerungen gegenüber dem armenischen Konsul die Ausstellung von Reisepapieren ursächlich vereitelt, kein Nachweis geführt.

c. Schließlich ist auch mit dem Vorbringen, dass die Kläger nicht alles ihnen Mögliche und Zumutbare getan hätten, um an Identitätspapiere zu gelangen, der Nachweis, dass ein Versagungsgrund nach § 11 BeschVerfV vorliegt, nicht erbracht. Wie oben ausgeführt, trifft die Kläger nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG sowie § 49 Abs. 1 AufenthG die Pflicht, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Dazu haben sie, auch von sich aus, das nach der jeweiligen Situation Notwendige, Mögliche und Zumutbare zu tun, um die Erlangung von Identitätspapieren zu erreichen. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht kann einen vom Ausländer zu vertretenden Grund dafür darstellen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. In diesem Fall liegt ebenfalls ein Versagungsgrund nach § 11 Satz 1 BeschVerfV vor. Das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - hat den Nachweis, dass die Kläger ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt haben und dass sie dadurch die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung bewirkt haben, nicht geführt. Insofern ist nicht vorgetragen und für das Gericht auch nicht ersichtlich, welche konkrete Mitwirkungshandlung sich den Klägern nach der Vorführung des Klägers zu 1 am 13.6.2002 zusätzlich zu den von ihnen inzwischen unternommenen Maßnahmen noch hätte aufdrängen müssen, die, wenn sie erbracht worden wäre, die Ausstellung von Ersatzpapieren durch die armenische Botschaft bewirkt und das Abschiebungshindernis beseitigt hätte. Die Kläger haben vergebens 1999 und 2000 bei der armenischen Botschaft die Ausstellung von Reisepässen oder Ersatzpapieren beantragt. Sie haben gegenüber der Ausländerbehörde ab 1999 immer wieder An-

gaben zu ihrer Identität gemacht. Im Jahr 2000 und im Dezember 2004 haben die Kläger nach ihren nicht bestrittenen Angaben den Bruder der Klägerin angeschrieben, ihm Vollmachten geschickt und ihn um die Beschaffung von Identitätsausweisen in Armenien gebeten. Mit Schreiben vom 17.4.2005 versuchten die Kläger selbst in Armenien nach entsprechenden Personenstandsunterlagen nachzufragen und sich um deren Erhalt zu bemühen. Soweit die Ausländerbehörde von den Klägern Angaben für weitere Ermittlungen verlangte, kamen die Kläger diesem Verlangen jeweils nach. Insofern kann auf die Angaben zum Geburtsort und zum zuständigen Standesamt des Sohnes Artur und auf die Angaben zu Namen und Anschriften von Bekannten und Verwandten der Kläger in Armenien verwiesen werden. Im Jahr 2001 ging die untere Ausländerbehörde davon aus, dass die Kläger ihrer Mitwirkungspflicht genügten und hob daher das Erwerbstätigkeitsverbot auf. Das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - konnte im vorliegenden Verfahren keine Mitwirkungshandlung konkret benennen, die die Abschiebestelle von den Klägern nach dem 13.6.2002 erwartet hätte, und die das Abschiebungshindernis beseitigt hätte. Für das Gericht ist ebenfalls nicht erkennbar, welche zusätzlichen, aussichtsreichen Mitwirkungshandlungen die Kläger hätten zwingend erbringen müssen, die den Wegfall des Abschiebungshindernisses hätten erwarten lassen. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist danach auch bezüglich des Vorwurfs, die Kläger hätten ihre Mitwirkungspflicht verletzt und dadurch die Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung herbeigeführt oder aufrechterhalten, kein Nachweis geführt. Mutmaßungen der Behörde genügen hierfür nicht.

Kann das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl - danach dem Antrag der Kläger auf Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen einen Versagungsgrund nach § 11 BeschVerfV nicht entgegenhalten, hat die Behörde nach § 10 BeschVerfV die Zustimmung der Bundesagentur einzuholen und die dort vorgesehene Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass die Kläger im vollen Umfang mitwirkungsbereit scheinen, dass sie seit Jahren beschäftigt sind, dass sie und ihre Kinder sozial integriert scheinen und dass die konkrete Beschäftigungsmöglichkeit durch die Entscheidung des Landratsamts Balingen als untere Ausländerbehörde vom 23.1.2001 ermöglicht wurde. Eine Berücksichtigung der Interessen der öffentlichen Sozialkassen erscheint ebenfalls rechtlich nicht verfehlt.

Den Klagen war nach alledem stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Danach trägt der Beklagte die Kosten des Verfahrens, weil er unterliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen (Hausanschrift: Schubertstrasse 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim). Über die Zulassung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 Arbeitsgerichtsgesetz stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.